

### Verbesserter Leistungszugang

Weiters ist es durch die Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* zu Verbesserungen für die AntragstellerInnen bzw. BezieherInnen gekommen. Eine häufig geäußerte Kritik an der Sozialhilfe betraf vor allem den Zugang zur Leistung. Die Sozialhilfe weist – im Vergleich zu Leistungen des *ersten Sicherungsnetzes* – eine hohe Quote der Nichtinanspruchnahme auf. Zurückzuführen ist diese hohe *Non-take-up-Rate* vor allem auf folgende Gründe:

Rückzahlbarkeit (Regress) von Sozialhilfe,

- ▷ Verwertbarkeit von Vermögen,
- ▷ Verwaltungspraxis,
- ▷ mangelnde Information,
- ▷ Stigmatisierung.

Vielfach führten diese Zugangshürden zu verschlechterten Lebenssituationen, der Ausbreitung von Problemlagen und zu einer dauerhaften gesellschaftlichen Ausgrenzung und Ausschließung. Genauso wie Langzeitarbeitslosigkeit zu sozialen Folgeproblemen und zu geringeren Chancen am Arbeitsmarkt führt, weist eine auf Dauer unzulängliche finanzielle Ausstattung ähnliche Folgen auf.

Das *Land Wien* hat bereits vor einigen Jahren eine Sozialhilfereform eingeleitet. Viele dieser Errungenschaften wurden nun in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* auf ganz Österreich *ausgeweitet*.



Alexandra Kromus

## Die Reform der Wiener Sozialhilfe

Dr. Norbert Regitnig-Tillian, freier Journalist

Viele der nunmehr in der bundesweiten *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* umgesetzten Regelungen zählen schon seit Jahren zum Standard in Wien (z.B. kein Regress gegenüber Angehörigen der direkten Linie, sechsmonatige Behaltensmöglichkeit von Vermögen etc.). Auch bei der Errichtung von dezentralen Sozialzentren, die neben den finanziellen Hilfen auch Beratung und Betreuung unter einem Dach anbieten, sowie bei der Arbeitsintegration ist die *Stadt Wien* Vorreiterin in Österreich.

Die umfassende Reform der Wiener Sozialhilfe begann bereits im Jahr 2000. Ziel der Reform war es, das ehemalige Sozialamt zu einem service- und kundenorientierten Dienstleister umzugestalten und Methoden des *New Public Management* auch in der Sozialverwaltung einzuführen. Abläufe wurden gestrafft, die Entscheidungsfristen verkürzt und den MitarbeiterInnen eine größere Verantwortung hinsichtlich der Ressourcen zugesprochen. Zudem waren qualitätssichernde Maßnahmen, ein zentrales Beschwerdemanagement (Servicestelle) sowie umfassende Schulungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen Teil der Reform 2000.

Sichtbarstes Zeichen dieses Aufbruchs waren die neuen Sozialzentren, die sowohl Sachbearbeitung als auch Sozialarbeit unter einem Dach vereinen. Die zehn Sozialzentren lösten die bisherigen Sozialreferate in den Bezirken und die Außenstellen für Sozialarbeit ab. Damit konnte nicht nur die Anzahl der Standorte verringert werden, sondern auch Ressourcen gebündelt und personelle Synergieeffekte genutzt werden. In den neuen Standorten fanden sowohl die MitarbeiterInnen als auch die KlientInnen ein angenehmeres Arbeits- bzw. Gesprächsklima vor. Die offene Gestaltung des Warte- und Empfangsbereiches (Rezeption) machte die Serviceorientierung der Zentren auch architektonisch sichtbar.

Im Sinne der Serviceorientierung und zur Vermeidung längerer Wartezeiten wurde ein Terminsystem implementiert. Außerdem wurde, wenn möglich, die Sozialhilfe nicht mehr im Sozialzentrum bar ausgezahlt, sondern für einen längeren Zeitraum gewährt und monatlich angewiesen (*Wiederkehrende Leistungen*). Dadurch konnten die Vorsprachen reduziert werden. Ebenfalls neu war die Einführung von sozialarbeiterischen Erstgesprächen, die neben einer ersten Anspruchsprüfung auch eine Abklärung der Situation und eine Beratung beinhalten.

Das *Individualitätsprinzip* in der Sozialhilfe lässt viel Entscheidungsspielraum offen und führt daher auch zu einer unterschiedlichen Praxis im Gesetzesvollzug. Die Reform 2000 versuchte mittels umfassender, schriftlicher interner Richtlinien und Schulungen die Vereinheitlichung unter Beibehaltung des Individualitätsprinzips voranzutreiben und zugleich den Gesetzesvollzug zeitgemäßer zu gestalten. Dazu zählten beispielsweise die Einführung einer sechsmonatigen Behaltensmöglichkeit von Vermögen, Einkommensfreibeträge, die eine Dazuverdienstmöglichkeit gestatteten, sowie eine ein-

heitliche Regelung hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Im Jahr 2006 erfolgte eine Richtsatzreform, die insbesondere zu höheren Leistungen für AlleinerzieherInnen, Mehrkindfamilien und Paare ohne Kinder führte. Außerdem wurde eine einheitliche Heizbeihilfe eingeführt. Aufgehoben wurde die bisherige Unterteilung in Haupt- und Mitunterstützten-Richtsätze. EhepartnerInnen bzw. LebensgefährtenInnen erhielten ab diesem Zeitpunkt den gleichen Richtsatz. Als Basis für die Berechnung der Sozialhilfe für AlleinerzieherInnen wurde an Stelle des niedrigeren Hauptunterstützten-Richtsatzes der höhere Alleinunterstützten-Richtsatz herangezogen. Die Richtsatzreform führte nicht nur zu höheren Leistungen, sondern setzte auch einen frauenpolitischen Akzent.

Stark beeinflusst wurde die Reform der Wiener Sozialhilfe vor allem durch die starke Zunahme an SozialhilfebezieherInnen. Die Schwerpunkte wurden daher verstärkt auf Effizienz steigernde Maßnahmen und neue Strategien zur beruflichen Reintegration von SozialhilfebezieherInnen gelegt.

Obwohl die Zuwachsrate in der Sozialhilfe seit 2008 ein wenig abgeflacht ist, kämpft die Sozialhilfe nach wie vor mit einer hohen Anzahl von KlientInnen und längeren Wartezeiten. Aus diesem Grund wurden zusätzliche Personalressourcen im Ausmaß von 84 Dienstposten zwischen 2003 und 2009 zur Verfügung gestellt.

Anfang 2010 wurde daher ein neues Modell für die Antragsstellung eingeführt, um die Bearbeitungszeiten zu beschleunigen. Zukünftig können (bzw. sollen) Anträge auf Sozialhilfe schriftlich eingebracht werden und das sozialarbeiterische Erstgespräch wird erst nach der Anspruchsprüfung angeboten. Eine Antragstellung im Sozialzentrum ist weiterhin möglich. Für Notfälle steht ein Journaaldienst zur Verfügung. Das neue Modell stellt eine wichtige Weichenstellung für die Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* dar, bei der – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise – mit einem weiteren Anstieg an AntragstellerInnen zu rechnen ist. ■



Alexandra Kromus

Mit Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* wurden Zugangshürden in ganz Österreich abgebaut. Je früher den Problemen, die hinter der Sozialhilfebedürftigkeit stehen, mit entsprechenden Unterstützungsangeboten begegnet wird, umso eher ist deren (nachhaltige) Überwindung möglich. Hervorzuheben sind vor allem folgende Änderungen zur bisherigen Sozialhilfe:

- ▷ Antragsmöglichkeit beim *Arbeitsmarktservice* (anonymerer Zugang, Information),
- ▷ Streichung des Verwandtenregresses<sup>43</sup> sowie des Regresses auf Erwerbseinkommen,
- ▷ Einführung eines Vermögensfreibetrages sowie einer sechsmonatigen Behaltensmöglichkeit von nicht sofort liquidierbarem Vermögen,
- ▷ Verbesserungen bei der Antragstellung.

### Stärkere Erwerbsorientierung

Mit der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* ist auch eine engere Verschränkung und Abstimmung mit dem *Arbeitsmarktservice* (AMS) sowie eine stärkere Erwerbsorientierung verbunden. Bisher war der Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für SozialhilfebezieherInnen ohne Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfeanspruch nur sehr beschränkt möglich. Laut einer Studie zum *Erwerbspotenzial in der Sozialhilfe*<sup>44</sup> nahmen zwischen 2000 und 2008 nur 52% bis 60% der arbeitsfähigen SozialhilfebezieherInnen Fördermaßnahmen in Anspruch. VollsozialhilfebezieherInnen lagen mit 27% weit unter dem Wert für RichtsatzergänzungsbezieherInnen (35%). Nicht nur fehlende Vormerkzeiten (Terminversäumnisse), sondern auch andere Gründe, die möglicherweise auf das Durchsetzungsvermögen und das Kommunikationsverhalten der Zielgruppe zurückzuführen sind, dürften die Hintergründe für diese Benachteiligung von SozialhilfebezieherInnen sein.

Die stärkere Erwerbsorientierung in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* im Vergleich zur Sozialhilfe zeigt sich vor allem in folgenden Punkten:

- ▷ Angleichung der Zumutbarkeitsbestimmungen in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* an die Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsrecht,
- ▷ Einführung eines Einkommensfreibetrages als Arbeitsanreiz,
- ▷ gemeinsame Anerkennung von Gutachten zur Arbeitsfähigkeit,
- ▷ gleicher Zugang von MindestsicherungsbezieherInnen zu arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen) wie BezieherInnen einer Leistung des *Arbeitsmarktservice*,
- ▷ Ausbau von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen für arbeitsfähige MindestsicherungsbezieherInnen.

In Wien wurde noch vor Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* mit dem Pilotprojekt *Step2Job* (siehe Kapitel 3.3) ein wichtiger Schritt gesetzt. *Step2Job* bietet insbesondere für BezieherInnen von Mindestsicherungsleistungen, die keinen Anspruch auf eine Leistung des *Arbeitsmarktservice* haben, ein passgerechtes Unterstützungsmanagement zur beruflichen Reintegration. Die MitarbeiterInnen von *Step2Job* greifen dabei sowohl auf Angebote des Landes als auch auf Angebote des *Arbeitsmarktservice* zurück. Ziel ist eine kontinuierliche und nachgehende Betreuung von Personengruppen, die bisher kaum Zugang zu Fördermaßnahmen des *Arbeitsmarktservice* hatten. Das *Arbeitsmarktservice Wien* und das *Land Wien* setzen durch diese Kooperation neue Maßstäbe bei der Integration von MindestsicherungsbezieherInnen.

<sup>43</sup> Die Rückzahlung der Sozialhilfe durch Angehörige der direkten Linie (Eltern und Kinder) war in einigen Bundesländern noch gesetzlich vorgesehen. In Wien gab es einen solchen Regress nie.

<sup>44</sup> Riesenfelder, Andreas u.a. (2010): *Erwerbspotenzial in der Sozialhilfe*, Wien: L & R Sozialforschung/FORBA.

### Vollsozialhilfe- und RichtsatzergänzungsbezieherInnen

Zu unterscheiden ist zwischen VollsozialhilfebezieherInnen, die ausschließlich Sozialhilfe beziehen und RichtsatzergänzungsbezieherInnen, die zusätzlich zu einem Einkommen noch auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dieses wird vom Richtsatz in Abzug gebracht.

*Step2Job* ist ein arbeitsmarktpolitisches Pilotprojekt, das vom *Land Wien* gemeinsam mit dem *AMS Wien* noch vor Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* ins Leben gerufen wurde.

### Verbesserung des Verwaltungsverfahrens

Weitere Verbesserungen konnten auch im Bereich des Verwaltungsverfahrens erzielt werden:

- ▷ Reduzierung der Entscheidungsfrist auf maximal drei Monate und
- ▷ Ausfertigung schriftlicher Bescheide (statt bisher mündlich verkündeter Bescheide).

### Krankenversicherung und *e-card* für alle MindestsicherungsbezieherInnen

Die Einbeziehung von MindestsicherungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung ist ein entscheidender Schritt zur Entstigmatisierung von SozialhilfebezieherInnen und zu einem verbesserten Zugang zu Gesundheitsleistungen. MindestsicherungsbezieherInnen bekommen durch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung eine *e-card* und sind damit anderen versicherten Personen völlig gleichgestellt. Sie erhalten die gleichen Vergünstigungen wie AusgleichszulagenbezieherInnen (z.B. Rezeptgebührenbefreiung). Die Versicherungsbeiträge werden vom jeweiligen Sozialhilfeträger übernommen.



MindestsicherungsbezieherInnen werden in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und erhalten eine *e-card*.

### Verschränkung des ersten mit dem zweiten Sicherungsnetz

Das Ziel (der Länder), eine Mindestsicherung im Arbeitslosenversicherungsrecht (ähnlich der Ausgleichszulagen im Pensionsversicherungsrecht) einzuführen,

## Modelle materieller Grundsicherung

Dr. Norbert Regitnig-Tillian, freier Journalist

Bei der Debatte über die bedarfsorientierte Grundsicherung, die seit gut 40 Jahren von SozialwissenschaftlerInnen und politischen Parteien geführt wird, stand nicht nur die Armutsfrage im Mittelpunkt.

Ausgangspunkt für die Grundsicherungsmodelle waren Diskurse in den USA in den 1960er Jahren, die die Armutsfrage zum Gegenstand hatten. Die Grundeinkommensdebatte, die daran in den 1980er Jahren in vielen europäischen Ländern anschloss, berücksichtigte auch andere Gesichtspunkte. Zum einen entwickelten sich breite Debatten über die Zukunft der Arbeit und das Ende der Arbeitsgesellschaft. Zum anderen wurden Neuarrangements von Arbeit und Einkommen diskutiert, die einen Wegfall von Arbeitsplätzen nicht nur als Übel, sondern auch als Chance sahen.

Der arbeitsmarktpolitische Hintergrund der Debatten war, dass nach den Zeiten der Vollbeschäftigung ab den 1980er Jahren die Zahl erwerbsloser Menschen in allen westeuropäischen Ländern stieg. Damit einher ging ein Anstieg atypischer Beschäftigungsverhältnisse, wie Teilzeit-, Tele- und Leiharbeit sowie befristete bzw. geringfügige Beschäftigung. Obwohl atypische Beschäftigungen auch verbesserte Möglichkeiten für die Vereinbarung von beruflicher und familiärer Arbeit mit sich brachten, blieben die damit verbundenen Risiken groß. Wenige Qualifikations- und Aufstiegschancen sowie unregelmäßiges oder geringes Einkommen ließen auch das Risiko der Verarmung und sozialen Ausgrenzung steigen. Die vorgeschlagenen Grundsicherungsmodelle sollen diese Risiken abfedern.

### Materielle Grundsicherung verbunden mit verpflichtender Arbeitsleistung

Vorschläge für eine materielle Grundsicherung, verbunden mit verpflichtender Arbeitsleistung, gab es bereits Ende des 19. Jahrhunderts, etwa von dem Sozialphilosophen Josef Popper-Lynkeus. Dieser ging von einer Zerteilung der Wirtschaft in einen Grundbedarfssektor und einen Überflussektor aus. Ab einer gewissen Anzahl an Arbeitsstunden – Popper-Lynkeus und andere Autoren gingen dabei von 20.000 bis 30.000 Lebensarbeitsstunden aus – hatte man Anspruch auf eine lebenslange Gewährung des Existenzminimums. Einige Vertreter dieses Modells wollten so auch auf den Verlust von Arbeitsplätzen infolge der technischen Entwicklungen reagieren: Die kleiner werdende Arbeitsmenge sollte mit der Grundsicherung sozialverträglich umverteilt werden. Dabei ging es in erster Linie um die Entkoppelung von Einkommen und Arbeitszeit, nicht aber von Einkommen und Arbeit.

### Grundeinkommen ohne Arbeit

Die Forderung eines Grundeinkommens ohne Einschränkungen geht über geläufige wohlfahrtsstaatliche Denkmodelle weit hinaus. Im Prinzip wird dabei das Grundeinkommen in verschiedenen Ansätzen immer mit dem Recht auf Arbeit verknüpft, es besteht jedoch keine Pflicht zur Arbeit. Ziel ist die Eindämmung bzw. die Überwindung der Ausbeutung von Natur und Arbeitskräften. Das Grundeinkommen wird in diesem Modell als ein Baustein für den Aufbau einer solidarischen und ökolo-

konnte nicht erreicht werden. Mit der Anhebung der Notstandshilfe (höhere Nettoersatzrate) wird jedoch eine verbesserte Absicherung im *ersten Netz* erreicht. Von der Erhöhung der Notstandshilfe profitieren auch Personen, die keine *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* erhalten.

Durch die engere Verschränkung mit dem *ersten Sicherungsnetz* ist die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* ein erster Schritt auf dem Weg zur Neuordnung des österreichischen Sozialsystems.

Die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* ist ein wichtiger soziopolitischer Meilenstein.



Alfred Dangl

gisch lebensfähigen Gesellschaft verstanden und durch eine umfassende Arbeitszeitverkürzung ergänzt. Konkret ist dabei die Einführung einer *20-Stunden-Normalerwerbswoche* für alle Beschäftigten verknüpft, wobei ein überbetrieblich organisierter Lohnausgleich das Grundeinkommen sicherstellen soll. Wer mehr verdienen will, kann mehr arbeiten, muss aber nicht. Arbeitslosengeld und Erwerbspension bleiben parallel zum Grundeinkommen bestehen.

#### Bürgergeld und negative Einkommensteuer

Die Einführung von Grundeinkommensmodellen wird auch aus anderen gesellschaftspolitischen Motiven als sinnvoll erachtet. VertreterInnen eines wirtschaftsliberalen Ansatzes argumentieren, dass die Einführung eines Grundeinkommens die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft erhöht und Arbeitskosten senkt. Das Bürgergeld, das allen Menschen ab einem Alter von 14 Jahren gewährt werden soll, sollte dabei möglichst alle anderen Leistungen des *ersten sozialen Netzes* ersetzen – und somit die Lohnnebenkosten senken und Unternehmern mehr Flexibilität ermöglichen. In eine ähnliche Richtung zielt auch die negative Einkommensteuer. Unterhalb eines gewissen Freibetrages, der sich meist am tatsächlichen Existenzminimum orientiert, wird eine negative Einkommensteuer wirksam.

#### Materielle Grundsicherung im Fall spezifischer Risiken

Dieses Modell fokussiert vor allem auf das Problem der Alterssicherung. Im Unterschied zum umfassenden Grundeinkommen weist dieser Ansatz eine größere Nähe zu bestehenden Ansätzen sozialer Sicherheit auf. Die Modelle dazu stammen vor allem aus konservativen und neo-

liberalen Denktraditionen. Ausgangspunkt ist die These, dass sich beitragsbezogene Alterssicherungen als Illusion herausstellen werden. Die Alternative ist eine umlagefinanzierte, solidarische Grundsicherung, die jeder nach seinen Möglichkeiten und Präferenzen durch betriebliche oder private Vermögensbildung ergänzen kann. Voraussetzung für den Bezug dieser *Volkspension* ist eine Steuerpflicht über einen Zeitraum von 25 Jahren. Die Höhe der Grundsicherung soll knapp über dem Existenzminimum liegen und andere Versicherungsleistungen teilweise bzw. ganz ersetzen.

#### Bedarfsorientierte Grund- bzw. Mindestsicherung

Die in Wien und anderen Bundesländern eingeführte *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* wurde von SozialexpertInnen und Parteien in einem mehrjährigen Verhandlungsprozess entwickelt. Im Vergleich zu den anderen Modellen weist das bedarfsorientierte Grund- bzw. Mindestsicherungsmodell die größte Nähe zu bestehenden Modellen der sozialen Sicherheit auf. Zentraler Anknüpfungspunkt ist die Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten, Verringerung des Armutsrisikos und der sozialen Ausgrenzung. Das Modell zielt auf die Vermeidung und Einschränkung von Armut ab. Im Unterschied zu neoliberalen Ansätzen geht es nicht darum, dass die Grundsicherung bestehende Sozialversicherungsleistungen ersetzt. Diese sollen vielmehr durch die Einführung finanzieller Mindeststandards ergänzt und enger verknüpft werden. Der Zugang ist nicht an versicherungsrechtliche Voraussetzungen aus Erwerbsarbeit geknüpft, sondern an das Vorliegen eines Bedarfs bzw. einer Notlage und – bei erwerbsfähigen Personen – an die Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen. ■

## 3.1 Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung

IN DER *XXIII. LEGISLATURPERIODE DES ÖSTERREICHISCHEN NATIONALRATES* wurde die Bekämpfung von Armut als zentrale Zielsetzung formuliert und die Einführung einer *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* vereinbart. Seit 2007 verhandelten die Bundesländer gemeinsam mit dem Bund über die Details einer Vereinbarung gemäß *Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz*. Im Juni 2010 unterzeichneten alle Bundesländer die ausverhandelte Vereinbarung. In Folge mussten die Bundesländer ihre sozialhilferechtlichen Bestimmungen auf Basis der Vereinbarung adaptieren. Wien hat gemeinsam mit Salzburg und Niederösterreich zum ehestmöglichen Zeitpunkt die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* eingeführt.

Mit 1. September 2010 ist das neue *Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)* in Kraft getreten. Die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* ist ein sozialpolitischer Meilenstein, nicht nur, weil es Verbesserungen im Leistungs- und Verfahrensrecht gibt, sondern auch aufgrund der Verschränkung des *ersten* mit dem *zweiten sozialen Sicherungsnetz*. MindestsicherungsbezieherInnen sind nun krankenversichert und haben Zugang zu allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Von der Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* profitieren aber auch NotstandshilfebezieherInnen (durch die Anhebung der Notstandshilfe) sowie PensionsbezieherInnen mit minderjährigen Kindern (durch die Anhebung der Kinderzuschläge auf das Niveau der Mindeststandards für Kinder in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung*).

Mit der Einführung der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* wurden auch die unterschiedlichen Sozialhilfegesetze der Länder harmonisiert. Viele der fortschrittlichen Sozialhilfe-Regelungen, die in Wien schon seit Jahren Gültigkeit haben, finden sich nun in der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* als österreichweite Vorgabe wieder. Zu diesen zählen die Dazuverdienstmöglichkeit, die sechsmonatige Behaltensmöglichkeit von Vermögen sowie die Abschaffung des Regresses gegenüber Angehörigen.

### 3.1.1 Überblick über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung

#### Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG

Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Die Vereinbarung gemäß *Artikel 15a B-VG über die Einführung einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung* wurde zwischen Bund und Ländern (bzw. Gemeinden) ausverhandelt und hat sowohl Auswirkungen auf Bundes- als auch auf Landesgesetze. Die vereinbarten Regelungen stellen Mindeststandards dar, zu deren Einhaltung sich sowohl Bund als auch Länder verpflichten. Länderspezifisch können bessere Standards in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt werden. Explizit hat die Vereinbarung Auswirkungen auf die Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze (im Bereich der *offenen Sozialhilfe*) der Länder sowie auf Bundesebene auf das *Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)* und das *Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)*.

#### Harmonisierung

Die Sozialhilfe fiel in den Kompetenzbereich der Länder und wurde in neun verschiedenen Sozialhilfegesetzen geregelt. Vor allem die Richtsatzsystematiken und -höhen sowie die Regressregelungen unterschieden sich beträchtlich. Ziel der *Bedarfsorientierten Mindestsicherung* war unter anderem die Harmonisierung der neun Landessozialhilfegesetze durch eine *Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG*. An der Länderzuständigkeit ändert sich durch diese Vereinbarung nichts. Nach wie vor gibt es neun – nunmehr harmonisierte – Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze.

Die Harmonisierung wird vor allem durch ein einheitliches Leistungs- und Verfahrensrecht erreicht. Es steht jedoch jedem Land frei, großzügigere Bestimmungen in das jeweilige Landesgesetz aufzunehmen.